

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 166 (2015)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Die statische Waldgrenze ausserhalb der Bauzone im Kanton Thurgau  
**Autor:** Böhi, Daniel  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1097517>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die statische Waldgrenze ausserhalb der Bauzone im Kanton Thurgau

Daniel Böhi Forstamt des Kantons Thurgau (CH)\*

Als erster Kanton in der Schweiz führt der Thurgau innerhalb eines Jahres flächendeckend die statische Waldgrenze ausserhalb der Bauzone ein. Ein Mittellandkanton mit wenig Waldeinwuchs geht voran. Eine verbesserte Rechtssicherheit und das Hochhalten des aktuell strengen Waldschutzes sind die wichtigsten Argumente.

doi: 10.3188/szf.2015.0104

\* Spannerstrasse 29, CH-8510 Frauenfeld, E-Mail daniel.boehi@tg.ch

Man darf ihn als grosse Errungenschaft bezeichnen, und man verdankt ihm dem Weitblick der damaligen Forstleute und Politiker: der strenge Schutz des Schweizer Waldes. Die devastierten Wälder gegen Ende des 19. Jahrhunderts rechtfertigten diesen Schutz; und die damalige Gesellschaft stand voll und ganz dahinter. Besonders wirksam im Waldschutz erwies sich dabei nicht nur das Rodungsverbot, sondern auch der sogenannte dynamische Waldbegriff, der besagt, dass auf Offenland einwachsende Waldflächen ohne weiteren Rechtsakt als Wald im Rechtssinne gelten und entsprechend nicht mehr gerodet werden dürfen. Rodungsverbot und dynamischer Waldbegriff führten dazu, dass sich die Fläche des Schweizer Waldes sukzessive vergrösserte. Die Waldfläche nahm vor allem auf der Alpensüdseite und in den Alpen zu. Diese Entwicklung war in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts durchaus erwünscht und wurde entsprechend als Erfolg verbucht. Dies sollte sich indessen ändern. Der stetige Waldeinwuchs führte zunehmend zu Konflikten mit anderen Interessen (Siedlungsentwicklung, Naturschutz, Landwirtschaft). Im Rahmen der Totalrevision des eidgenössischen Waldgesetzes im Jahr 1991 wurde daher die Möglichkeit geschaffen, den Wald von Bauzonen abgrenzen zu können. D.h., an der Schnittstelle von Wald und Bauzone wurde der dynamische Waldbegriff aufgehoben. Damit wollte man vor allem eine Wertverminderung von Bauland beziehungsweise eine redu-

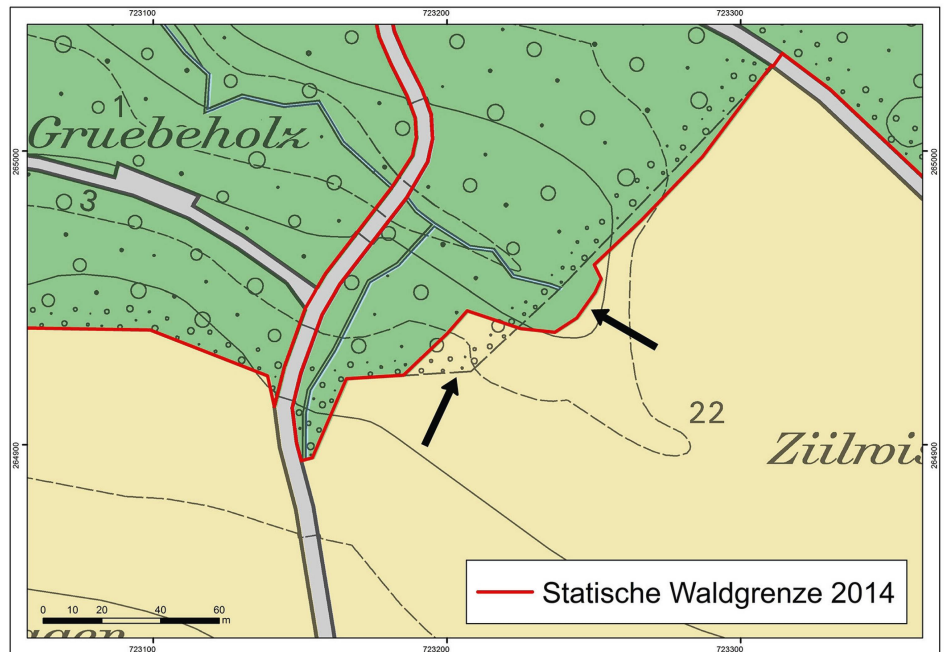


Abb 1 Die Waldgrenze veränderte sich auch im Thurgau, allerdings nur geringfügig. Mit der statischen Waldgrenze wird dies künftig gänzlich verhindert.

zierte Bebaubarkeit infolge Waldeinwuchs verhindern und Rechtssicherheit erlangen.

Im Kanton Thurgau läuft die Abgrenzung von Wald und Bauzone seit 1998 und kann bald abgeschlossen werden. Der Prozess präsentiert sich deshalb so langwierig, weil diese Abgrenzungen gemeindeweise jeweils bei Zonenplanrevisionen durchgeführt werden.

## Veränderte Gegebenheiten für den Waldschutz in der Schweiz

Seit den 1990er-Jahren haben sich die Verhältnisse nochmals drastisch geändert.

Einerseits hat die massive Bautätigkeit der letzten Jahre dem Kulturland stark zuge-setzt. Andererseits erfolgte eine Änderung in der landwirtschaftlichen Subventionspolitik weg von Produktbeiträgen und garantierten Preisen hin zu Flächenbeiträgen. Somit nahm die Bedeutung des Kulturlandes beziehungsweise der landwirtschaftlichen Nutzfläche stark zu. Eine intensive politische Diskussion folgte, wobei leider nicht in erster Linie über den besseren Schutz des Kulturlandes, sondern über eine Schwächung des Waldschutzes (z.B. Lockerung des Rodungsverbot) de-

battiert wurde. Schliesslich entschieden sich National- und Ständerat dafür, mit einer Änderung der Bundesgesetzgebung die Möglichkeit der statischen Waldgrenze auch ausserhalb der Bauzonen zu schaffen. Das Hauptziel der Waldgesetzrevision von 2013 bestand darin, eine weitere Ausbreitung des Waldes zulasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu verhindern.

### Waldflächenentwicklung und Waldfeststellung im Thurgau

Seit rund 150 Jahren ist die Waldfläche im Thurgau konstant. Dies gilt auch für die übrigen Mittellandkantone (Ginzler et al 2011). Dennoch gab es anlässlich des Projektes «Überprüfung der landwirtschaftlichen Nutzflächen» (LWN) des Bundes im Jahr 2006 auch im Thurgau etliche Konflikte betreffend Abgrenzungen von Wald beziehungsweise Veränderungen von Waldflächen. Dies, obwohl die eigentliche Veränderung – die Fläche der Einwüchse – klein bis sehr klein war (im Bereich von einigen Quadratmetern oder wenigen Aren; Abbildung 1).

Eine Thurgauer Eigenheit sind die sogenannten Ufergehölze, die als Wald im Rechtssinne gelten (vgl. Kasten). Gerade im Zusammenhang mit diesen Ufergehölzen gab es häufig Abgrenzungsprobleme zu Uferbestockungen (die kein Wald im Rechtssinn sind) und somit gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Abbildung 2). Namentlich vernachlässigte Uferbestockungen wurden mit der Zeit zu Ufergehölzen, was bei den Grundeigentümern häufig wenig Freude auslöste.

Zusammenfassend muss man feststellen, dass umfangreiche und zum Teil unselige Debatten über verhältnismässig

#### Walddefinition im Kanton Thurgau (§ 2 des Thurgauer Waldgesetzes; RB 921.1)

Fläche grösser als 500 m<sup>2</sup>, Breite grösser als 12 m, Alter über 15 Jahre, inkl. Waldsaum von 2 m bei Bäumen beziehungsweise 0.5 m bei Sträuchern. Zudem gelten auch Ufergehölze als Wald im Rechtssinn.

Gemäss § 3 der Thurgauer Waldverordnung (RB 921.11) setzen sich Ufergehölze aus Waldbäumen oder Waldsträuchern zusammen, säumen oberirdische Gewässer, sind mindestens 15 Jahre alt und weisen in der Regel eine Ausdehnung von mindestens 20 m auf.



Abb 2 Typisches Ufergehölz im Oberthurgau. Rot: statische Waldgrenze.

kleine Flächen geführt wurden. Diese lösten in der Folge einen Meinungsbildungsprozess zum Thema «statische Waldgrenze ausserhalb der Bauzonen» aus. Dabei wurde vor allem immer wieder über Sinn und Unsinn von Waldfeststellungen, die nur für eine gewisse Zeit Bestand haben, diskutiert. Schliesslich reifte folgende Überzeugung: *Wenn heute der Wald fachlich korrekt festgestellt und vermessen wird, dann muss diese Feststellung auf unbestimmte Zeit hinaus verbindlich sein. Diese Arbeit darf nicht nach 15 Jahren wertlos sein.*

#### Eintrag in Richtplan und Gesetzesänderung

Als dann klar wurde, dass die eidgenössische Waldgesetzgebung in Bezug auf den dynamischen Waldbegriff im Nichtbauggebiet geändert wird, kam im Thurgau Bewegung in die Angelegenheit. Das zuständige Departement und sämtliche betroffenen Ämter (Amt für Raumentwicklung, Landwirtschaftsamt, Jagd- und Fischereiverwaltung, Amt für Geoinformation, Forstamt) waren schnell einer Meinung, und man beschloss, die statische Waldgrenze in einem Zug im ganzen Kanton Thurgau einzuführen; und dies im Rahmen der anstehenden periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung.

Den Thurgauern ist klar, dass der statische Waldbegriff im Nichtbauggebiet grundsätzlich für Regionen der Schweiz vorgesehen ist, in welchen die Waldfläche stark zunimmt. Dass der Thurgau als erster Kanton dennoch die Waldgrenze flächendeckend statisch festsetzt, steht in einem gewissen Widerspruch dazu. Auf Anfrage hin legte das Bundesamt für Umwelt indessen dar, dass das geplante Vorgehen für Kantone wie den Thurgau, die von keiner grossen Waldflächenzunahme

betroffen sind, dennoch möglich sei. Für die Thurgauer stand von allem Anfang an die Rechtssicherheit an oberster Stelle.

Zunächst wurden der Gesamtregierungsrat und die Raumplanungskommission des Grosse Rates über das Vorhaben orientiert. In der Folge musste der kantonale Richtplan ergänzt und das kantonale Waldgesetz angepasst werden. Der Grosse Rat genehmigte diese Änderungen schliesslich praktisch einstimmig. All dies passierte in der zweiten Hälfte des Jahres 2013. Am 1. März 2014 wurde das geänderte Thurgauer Waldgesetz rechtskräftig. Zur Änderung des Waldgesetzes kann man vermerken: kleine Änderung, grosse Wirkung. Es wurde namentlich der Begriff «Bauzonen» durch den Begriff «Nutzungszonen» ersetzt. Damit wurde die Abgrenzung von Wald gegenüber Nichtbauzonen ermöglicht.

#### Nur punktuell Waldfeststellungen

Da die amtliche Vermessung eine hohe Aktualität und Genauigkeit aufweist, mussten nicht sämtliche Waldgrenzen neu festgestellt und neu vermessen werden. Die verfügbare Zeit und auch die finanziellen Mittel hätten dazu ohnehin gefehlt. Schliesslich wurden nur jene Ungeheimheiten bezüglich Waldgrenzen oder Waldflächen, die im Rahmen der Überprüfung der amtlichen Vermessung vonseiten der Landwirtschaft, der Vermessung oder des Forstdienstes festgestellt worden waren, vom Forstamt überprüft. Wo nötig, wurden dann Waldfeststellungen durchgeführt (Abbildung 3). Dafür wurde die Waldgrenze vom Forstamt verpflockt und die neu festgelegte Waldgrenze vom zuständigen Geometer vermessen. Für die Waldfeststellungen wurden die bereits seit dem Jahr 1996 gültigen Richtlinien über die Waldfeststel-



**Abb 3** Waldfeststellung: Ab Stammmitte der äusseren Bäumen werden 2 m gemessen.

lung angewendet. Diese halten die Regeln und Kriterien des Forstamtes Thurgau bei der Anwendung der Rechtsgrundlagen für die Waldfeststellung schriftlich fest und gelten als verwaltungsinterne Instruktion. Mit dem Ziel, diese Regeln bekannt zu machen, wurden die Richtlinien auch an die Betroffenen, an die Gemeinden und an andere Verwaltungsstellen verteilt.

#### **Ablauf des Projektes «statische Waldgrenze»**

Sind sämtliche Waldfeststellungen und Mutationen in einer politischen Gemeinde gemacht, werden vom Amt für Geoinformation die für die öffentliche Auflage benötigten Pläne produziert (i.d.R. Massstab 1:5000). Die Auflage selbst erfolgt in den Büroräumlichkeiten des zuständigen Nachführungsgemeters. Nebst der ordentlichen Publikation im Amtsblatt werden sämtliche Grundeigentümer mit einem Schreiben über die Auflage orientiert und mit den jeweiligen Güterzetteln bedient.

Die ersten Pläne wurden im April 2014 aufgelegt, die letzten werden voraussichtlich im Mai 2015 folgen. Während der öffentlichen Auflage ist zu vorgängig angekündigten Zeitfenstern ein Vertreter des Landwirtschafts- und des Forstamts vor Ort und erteilt Auskünfte. Diese Möglichkeit, sich aus erster Hand informieren zu lassen oder gezielt Fragen stellen zu können, wurde von den Grundeigentümern rege genutzt.

#### **Es geht um mehr Rechtssicherheit**

Eine grosse Stärke der Schweiz ist die hohe Rechtssicherheit. Allerdings gilt dies in Bezug auf den Wald wegen des dynamischen Waldbegriffs nur bedingt. Grundbucheinträge beziehungsweise Güterzettel haben betreffend Wald keine Gültigkeit. Der Wald kann sich ausdehnen, und die

jeweils herrschenden, tatsächlichen Verhältnisse sind massgeblich (Art. 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald, WaG; SR 921.0). Dies versteht der durchschnittliche Thurgauer Grundeigentümer nicht; er stellt auf Angaben in Kaufverträgen oder im Grundbuch ab. Mit der Einführung der statischen Waldgrenze kann diese Unsicherheit beseitigt werden. Nach Abschluss des Projektes entspricht der tatsächliche Wald auch dem Eintrag im Grundbuch.

Nebst der verbesserten Rechtssicherheit wird sich künftig auch der Vollzug vereinfachen, da auf eine klar definierte und öffentlich aufgelegte Waldgrenze verwiesen werden kann. Niemand kann künftig behaupten, da sei niemals Wald gewesen. Und es wird schliesslich tatsächlich möglich sein, dass in sämtlichen Plangrundlagen (z.B. Übersichtpläne, forstliche Bestandskarten, forstliche Massnahmenkarten, Zonenpläne, kommunale Schutzpläne) die gleichen und vor allem auch die richtigen Flächen als Wald bezeichnet sind.

#### **Zwischenbilanz und Ausblick**

Per Ende November 2014 wurden die statischen Waldgrenzen in 57 von 80 Gemeinden aufgelegt. Insgesamt gingen 45 Einsprachen ein. Diese werden unter Federführung des Departementes für Bau und Umwelt behandelt. Einzelne (Teil-)Gutheissungen sind absehbar. Dies bedeutet, dass in gewissen Fällen die Waldgrenzen in der Folge angepasst und diese Änderungen schliesslich nochmals aufgelegt werden.

Demnächst soll für eine erste Tranche von Gemeinden, in denen keine Einsprachen eingegangen sind, die statische Waldgrenze mittels Entscheid des Departementes für Bau und Umwelt in Kraft gesetzt werden. Dann kann die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung inklusive Wald für diese Gemeinden definitiv abgeschlossen werden.

Die bisherigen Erfahrungen bestärken die Beteiligten darin, dass der richtige Weg beschritten wird. Man erwartet die bereits erwähnte, erhöhte Rechtssicherheit. Man sieht aber auch Vorteile in der Deckungsgleichheit der verschiedenen Plangrundlagen und im gewählten, aus einem Guss bestehenden Verfahren. Zudem entspricht der statische Wald den tatsächlichen Thurgauer Verhältnissen. Schliesslich kann der seit rund 150 Jahren strenge Schutz des Waldes mit dieser zeitgemässen Anpas-

sung weiterhin – hoffentlich weitere 100 Jahre – gerechtfertigt werden.

Einzelne Nachteile sind nicht ganz wegzudiskutieren, stehen aber in keinem Verhältnis zu den Vorteilen: So könnten sich langfristig gewisse Fragen zu neu entstandenem «Nichtwald» ergeben. Zudem wird der Wald durch die statische Waldgrenze faktisch zu einer Nutzungszone gemäss Raumplanungsgesetz. ■

#### **Literatur**

GINZLER C, BRÄNDLI UB, HÄGELI M (2011) Waldflächenentwicklung der letzten 120 Jahre in der Schweiz. Schweiz Z Forstwes 162: 337–343. doi: 10.3188/szf.2011.0337

#### **La limite statique de la forêt en dehors de la zone à bâtir dans le canton de Thurgovie**

Le Canton de Thurgovie est le premier canton à introduire, en l'espace d'une année et pour l'ensemble de sa surface, une délimitation statique de la forêt en dehors de la zone à bâtir. Cette possibilité a vu le jour avec la révision de la Loi fédérale sur les forêts (RS 921.0) en 2013, afin d'éviter l'extension de la surface forestière au détriment de la surface agricole. Bien que la surface forestière soit constante dans le canton de Thurgovie depuis près de 150 ans et que la délimitation statique de la limite forestière ait été conçue pour les cantons avec une forte progression de la surface forestière, le Canton de Thurgovie a fait usage de cette possibilité. La sécurité juridique en est la raison principale, du fait qu'avec la délimitation statique de la limite forestière, la forêt correspond avec les inscriptions au registre foncier. La révision périodique des mensurations cadastrales en cours est utilisée pour délimiter statiquement la forêt. Etant donné que les mensurations cadastrales sont très exactes, les inscriptions pour la forêt correspondent dans la plupart des cas à la réalité. De ce fait, il peut être renoncé en règle générale à des procédures de constatation de la nature forestière. Jusqu'à la fin novembre 2014, la délimitation de la forêt a été publiée officiellement dans 57 des 80 communes thurgoviennes. En tout, 45 recours ont été déposés. Pour la première série de communes, dans lesquelles aucun recours n'a été déposé, la délimitation statique de la forêt sera mise en vigueur prochainement par une décision du Département de la construction et de l'environnement.